

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	WP17/2020/1532
Erstellt durch: A 51.1 Einrichtungen der Jugendhilfe		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Datum:	13.01.2020
<p><b>Flexibilisierung der Betreuungszeiten und Erweiterung von Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hier: Weitere Umsetzung des Sozialraumkonzepts in der Kupferstadt Stolberg</b></p>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	05.03.2020	Kinder- und Jugendausschuss	Vorberatung
Ö	24.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung
Ö	24.03.2020	Rat der Kupferstadt Stolberg	Entscheidung

## a) Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Ausbau der Flexibilisierung der Betreuungszeiten und Erweiterung von Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten in der Kupferstadt Stolberg zustimmend zur Kenntnis und spricht an Haupt- und Finanzausschuss/Rat die Empfehlung aus/ Haupt- und Finanzausschuss/Rat beschließen, ab dem Kita-Jahr 2020/21 die jährlichen Landeszuweisungen zwecks dauerhafter Finanzierung der Maßnahmen in der Kita Parkstrasse (Sozialraum Stolberg-Süd-Ost IV) sowie für die künftige Versorgung der Sozialräume Stolberg-Süd-West III (Breinig, Venwegen, Vicht, Zweifall) und Stolberg-Innenstadt I a (Unterstolberg, Atsch) mit einer Erhöhung des Förderbetrages um 25 Prozent aus städtischen Mitteln aufzustocken.
2. Der Kinder- und Jugendausschuss spricht an Haupt- und Finanzausschuss die Empfehlung aus / der Rat beschließt, eine Erhöhung des Landesförderbetrages um 25 Prozent aus städtischen Mitteln auch für die Folgejahre vorzunehmen und die Verwaltung zu beauftragen, den weiteren Ausbau in den Sozialräumen Stolberg-West II (Büsbach, Liester, Münsterbusch) und Stolberg-Innenstadt I b (Oberstolberg, Donnerberg) gemäß den Empfehlungen des kommunalen Jugendhilfeplans unter vollständiger Nutzung der Landeszuweisungen in den Kita-Jahren 2021/22 und 2022/23 fortzusetzen.

## **b) Sachverhalt:**

Der Kinder- und Jugendausschuss hat sich letztmals in seiner Sitzung am 28.06.2018 mit der Flexibilisierung der Betreuungszeiten und Erweiterung von Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auseinandergesetzt. An Haupt- und Finanzausschuss und Rat wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Verwaltung zu beauftragen, den Ausbau der Betreuungsangebote zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäß des erarbeiteten Ausbauszenarios mit Versorgungsstandorten in den jeweiligen Sozialräumen vorbehaltlich einer künftigen finanziellen Beteiligung an den erhöhten Betriebs- und Personalkosten durch den Bund und das Land schrittweise umzusetzen. Zwecks Sicherstellung des bereits implementierten Angebots der städtischen Kita Parkstrasse in Gressenich im Bereich der Randzeitenbetreuung wurde ebenfalls empfohlen, die finanziellen Mittel für das zusätzlich erforderliche Personal auch weiterhin im Haushalt in Höhe von 73.000 € jährlich zu berücksichtigen.

Mit Wirkung zum 01.08.2020 wird durch die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes ab dem Kita-Jahr 2020/21 erstmals eine nachhaltige finanzielle Förderung des Landes NRW für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten und der Erweiterung von Randzeitenbetreuung in Kindertagesstätten vorgenommen, so dass auch die Kupferstadt Stolberg sowohl für die städtische Kita in Gressenich als auch für die Erweiterung der Angebote in anderen Sozialräumen Planungssicherheit für die künftige Finanzierung erhält.

Die Bezuschussung ab 01.08.2020 durch das Land ist in § 48 KiBiz geregelt:

### **§ 48 KiBiz**

#### **Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten**

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.

Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

### Umsetzung in der Kupferstadt Stolberg

Gemäß den in 2018 grundsätzlich signifikanten ermittelten Bedarfen stehen für Stolberg die nachfolgenden in § 48 (1) beschriebenen und förderfähigen Maßnahmen im Fokus:

- Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
- ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1

## Förderung und Finanzierung der Maßnahmen in der Kupferstadt Stolberg

Der sich ergebende landesseitige finanzielle Zuschuss an die Kupferstadt Stolberg für das Kita-Jahr 2020/21 beträgt gemäß Verteilungsliste **119.200 €** (entspricht 75%). Damit dieser Betrag vollständig ausgeschöpft werden kann, bedarf es gemäß § 48 (3) einer kommunalen Erhöhung von 25 % (ca. 40.000 €), so dass ein Gesamtbudget für die Randzeitenbetreuung bzw. Flexibilisierung der Betreuungszeiten im Kita-Jahr 2020/21 in Höhe von ca. **159.200 €** in Stolberg zur Verfügung steht.

Da im Haushalt 2020 zwecks Sicherstellung der Nachhaltigkeit für das bereits implementierte Angebot von KitaPlus (Randzeitenbetreuung) in der Kita Parkstraße Haushaltsmittel für die Beschäftigung von Personal in einer Größenordnung von jährlich ca. 73.000 € berücksichtigt wurde, kann der Eigenanteil der Kupferstadt Stolberg im Verwendungsnachweis für das Jahr 2020 ab dem 01.08. wie folgt dargestellt werden:

Die Finanzierung der Personalkosten auf der Basis des alten Gesetzes bis 31.07.2020 mit 100 % kommunalen Anteil beläuft sich auf ca. 42.600 € (7/12 von 73.000 €).

Der Anteil der Finanzierung für die Stadt Stolberg ab 01.08.2020 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

5/12 von 119.200 € = ca. 50.000 € Landeszuschuss in 2020

Erhöhung durch kommunalen Beitrag in Höhe von 25 % = ca. 16.700 €

Somit stehen ab dem 01.08.2020 für das laufende Jahr ca. 66.700 € für die Finanzierung von Angeboten gemäß § 48 KiBiz in Stolberg zur Verfügung, wobei der städtische Anteil ca. 16.700 € beträgt.

Im Hinblick auf die seinerzeit im Bundesprogramm Kita-Plus jährlich bereitgestellten Mittel in Höhe von 73.000 € unter Berücksichtigung von Fachkraftstunden, sieht die neue Gesetzesregelung ausdrücklich vor, dass als Mindeststandard das Personal über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügt und die Beschäftigten in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten sind. Dies bedeutet, dass sich die Personalkosten für die Betreuung im Randzeitenbereich entsprechend kostengünstiger organisieren lassen.

Das Jugendamt hält es deswegen für angemessen, zwecks Finanzierung der Randzeitenbetreuung/ Flexiblen Betreuung künftig ein Budget von zunächst jeweils bis zu 60.000 € in einer Einrichtung mit dem zusätzlichen Angebot erweiterter Betreuungszeiten für ein Kita-Jahr einzusetzen.

Mit der gesetzlich festgelegten Erhöhung des Landesbudgets im Kindergartenjahr 2021/2022 von zunächst 40 und im nächsten Kita-Jahr auf 60 Millionen Euro (180.000 Zuschuss Land und 60.000 Eigenanteil) auf insgesamt 240.000 € und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 auf 80 Millionen Euro wird das kommunale Budget dann auf ca. 320.000 € inklusive eines kommunalen Anteils von ca. 80.000 € steigen, so dass im Endausbau alle geplanten 5 Sozialräume mit KitaPlus-Einrichtungen versorgt werden können.

## Weiterer Ausbau in der Kupferstadt Stolberg

Auf der Grundlage der Erhebungen im Rahmen der Fortschreibung des kommunalen Jugendhilfeplans beschloss der Kinder- und Jugendausschuss am 28.06.2018 den folgenden, an Sozialräumen orientierten, weiteren Ausbau der flexibilisierten Betreuungsangebote im Randzeitenbereich:

1. **Stolberg-Süd-Ost IV** (Mausbach, Gressenich, Werth, Schevenhütte)  
Standort Städt. Kita Parkstraße/Gressenich (Bereits implementiert)
2. **Stolberg-Süd-West III** (Breinig, Venwegen, Vicht, Zweifall).
3. **Stolberg-Innenstadt I a** (Unterstolberg, Atsch)
4. **Stolberg-West II** (Büsbach, Liester, Münsterbusch)
5. **Stolberg-Innenstadt I b** (Oberstolberg, Donnerberg)

Im Hinblick auf die konkrete Auswahl und Benennung von in Frage kommenden Kindertagesstätten für die jeweilige Umsetzung in den Sozialräumen, hält es die Verwaltung für wichtig, insbesondere auch die freien Träger von Kindertagesstätten in Stolberg aktiv an dem Umsetzungsprozess zu beteiligen. In einer am 05.07.2018 anberaumten Trägerkonferenz wurde das Konzept den freien Trägern vorgestellt. Aufgrund der zu dieser Zeit noch fehlenden Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Finanzierung gab es seitens der freien Träger keine konkrete Interessensbekundung.

Maßgeblich ist, dass die jeweilige Kita im Sozialraum mit Randzeitenbetreuung und flexibleren Betreuungszeiten perspektivisch, spätestens ab dem Kita-Jahr 2021/22 ein Budget an verfügbaren Plätzen für alle Familien aus dem Sozialraum mit Bedarf an besonderen Betreuungszeiten ggf. auf Vermittlung des Jugendamtes bereit hält.

Die Verwaltung wird nun nach Feststehen der künftigen Förderkulisse ab dem 01.08.2020 im Rahmen einer weiteren Trägerkonferenz nochmals auf die freien Träger zugehen mit dem Ziel, den weiteren Ausbau gemäß der Planung im Bereich des Sozialraumes III Stolberg-Süd-West (Breinig, Venwegen, Vicht, Zweifall) und des Sozialraumes I a (Unterstolberg/Atsch) im Kita-Jahr 2020/21 zu realisieren sowie die Einrichtungen in den noch folgenden Sozialräumen gemäß Jugendhilfeplan im Kontext der höheren Bezuschussungen für die folgenden Kita-Jahre 2021/22 und 2022/23 frühzeitig festzulegen.

Sollten sich keine freien Träger mit möglichst zentral in den benannten Sozialräumen gelegenen Einrichtungen für die Übernahme der Randzeitenbetreuung bereit klären, so ist es die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mit den eigenen kommunalen Kitas diesen Bedarf abzudecken.

Die Verwaltung wird dem Fachausschuss in seiner Sitzung im Juni 2020 über die Ergebnisse unterrichten.

### **c) Rechtslage / d) Finanzielle Auswirkungen / e) Personelle Auswirkungen:**

#### **c) Rechtslage:**

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in NRW  
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)  
Sechstes Gesetz zur Ausführung des SGB VIII -  
Umsetzung des Gesetzes § 48 KiBiz Zuschuss zur Flexibilisierung der  
Betreuungszeiten

Kommunaler Jugendhilfeplan Teilplan 2 „Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung  
von Kindern in der Kupferstadt Stolberg“

#### **d) Finanzielle Auswirkungen:**

Die Finanzierung der Personalkosten auf der Basis des alten Gesetzes bis  
31.07.2020 mit 100 % kommunalen Anteil beläuft sich auf ca. 42.600 € (7/12 von  
73.000 €).

Der Anteil der Finanzierung für die Stadt Stolberg ab 01.08.2020 ergibt sich für das  
Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

5/12 von 119.200 € = ca. 50.000 € Landeszuschuss in 2020

Erhöhung durch kommunalen Eigenanteil von ca. 16.700 €.

Somit sind ab dem 01.08.2020 für das laufende Jahr ca. 66.700 € für die  
Finanzierung von Angeboten gemäß § 48 KiBiz in Stolberg zu berücksichtigen, wobei  
der städtische Anteil ca. 16.700 € beträgt. Im Endergebnis führt dies bei einer  
ursprünglichen Kalkulation von 73.000 € zu einer Einsparung in 2020 von ca. 13.700  
€ ( 42.600 € + 16.700 € = 59.300 €)

Für die Folgejahre sind Eigenmittel

für das Kita-Jahr 2021/2022 in Höhe von ca. 60.000 € (Budget 240.000 €)

für das Kita-Jahr 2022/2023 in Höhe von ca. 80.000 € (Budget 320.000 €)

im Haushalt zu berücksichtigen.

#### **e) Personelle Auswirkungen:**

In den Einrichtungen, die gemäß § 48 KiBiz bezuschusst werden, ist zusätzliches  
Personal (mindestens qualifizierte Tagespflegeperson mit TvöD S 3) zu  
berücksichtigen. Sobald feststeht, ob die Aufgaben seitens der kommunalen Kitas  
wahrgenommen werden, sind ggf. entsprechende Stellen im Stellenplan der  
Kupferstadt zu berücksichtigen.

Die fachliche Begleitung der Randzeitenbetreuung und der Ausbau der flexibleren  
Betreuungszeiten erfordert Personal im Bereich der Fachberatung  
Kindertagesbetreuung.

### **f) Anlagen:**

Patrick Haas  
Bürgermeister